



## Beschluss

-  
In der Sache

.....

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte:

.....

gegen

.....

- Antragsgegnerin -

-

erlässt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 24 - durch die Richterin am Landgericht Mittler, die Richterin am Landgericht Dr. Gronau und den Richter am Landgericht Dr. Linke am 11.06.2014 ohne mündliche Verhandlung wegen Dringlichkeit gemäß § 937 Abs. 2 ZPO folgenden Beschluss:

-

1. Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Verfügung unter Androhung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu EUR 250.000,--, und für den Fall, dass dies nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens EUR 250.000,--; Ordnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre)

**untersagt,**

zu behaupten, zu verbreiten und/oder behaupten oder verbreiten zu lassen,

(1.) Dr. J.. B.. sei Mitglied, Beirat oder Vorstand von drei Organisationen, die auf einer Schautafel in der Sendung "D.. A.." vom XX.XX 2014 im Z.. genannt wurden.

wie geschehen in der Sendung "D.. A.." vom XX.XX.2014 im Z...

Im übrigen wird der Antrag zurückgewiesen.

2. Der Antragsteller und die Antragsgegnerin haben die Kosten des Verfahrens je zur Hälfte zu tragen.
3. Der Streitwert wird auf 20.000,00 € festgesetzt.

-

## Gründe:

Der Antrag zu (2) war zurückzuweisen. Dem Antragsteller steht der geltend gemachte Anspruch unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt zu, insbesondere ergibt er sich nicht aus einer Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Antragstellers.

Bei der streitgegenständlichen Äußerung handelt es sich um die wertende Betrachtung eines Sachverhalts, eingekleidet in eine satirische Darstellung. Der Antragsteller hat durch seine Teilnahme an der Veranstaltung „Elemente einer außenpolitischen Strategie für Deutschland“ auch an dem entsprechenden Papier (in Auszügen ASt 8) mitgewirkt. Die dort aufgeführten Strategien bzw. einzelne Punkte oder Gedanken wurden durch den Bundespräsidenten in einer Rede aufgegriffen, diese Rede hat der Antragsteller als Journalist kommentiert, diese tatsächlichen Abläufe sind nicht angegriffen und bilden den Aussagekern.

Ein Zuschauer der Sendung geht hingegen nicht davon aus, dass der Antragsteller bewußt für den Bundespräsidenten eine Rede oder Teile einer Rede geschrieben habe, denn die in Dialogform gefasste Kommentierung seines Verhaltens lässt erkennen, dass nicht von den Teilnehmern des „Think Tank“ eine Rede verfasst wurde, sondern Ideen dieses Projekts in der Rede des Bundespräsidenten aufgegriffen wurden. Die Textpassage „... sein Schreiben für G.. zu trennen von seinem Schreiben für D.. K.“ führt nicht zu einem anderen Verständnis des Zuschauers. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass es sich um eine Satiresendung handelt, der Zuschauer daher mit Übertreibungen und Verzerrungen in der Darstellung rechnet. Diese Einkleidung verletzt das Persönlichkeitsrecht des Antragstellers nicht, zumal für den Aussagekern Anknüpfungspunkte bestehen. Diese satirische Einkleidung enthält auch keine isolierbaren Teilelemente in Form eines eigenständigen Aussagegehalts, die die Rechte des Antragstellers verletzen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 2 ZPO.

-

-

## Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Der Widerspruch ist bei dem

Landgericht  
Sievekingplatz  
20355 Hamburg

Hamburg  
1

zu erheben.

Der Widerspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

-

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht  
Sievekingplatz  
20355 Hamburg

Hamburg  
1

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

-

Mittler  
Richterin  
am Landgericht

Dr. Gronau  
Richterin  
am Landgericht

Dr. Linke  
Richter  
am Landgericht